



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Von einem Nichthessen: Der Bericht des Bundestagsausschusses über die kurhessische Verfassungsfrage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der Bericht des Bundestagsausschusses über die kurhessische Verfassungsfrage.

Von einem Nichthessen.

„Und immer nur vom alten Recht?

Wie du so störrisch bist!“ —

Ich bin des Alten treuer Knecht,

Weil es ein gutes ist.

„Das Bessere, nicht das Gute nur,

Zu rühmen sei dir Pflicht!“ —

Vom Guten hab ich sichere Spur,

Vom Besseren, leider, nicht!

Der Streit um die deutsche Hegemonie, der Deutschland seit 1848 beschäftigt, hat zwei offene Wunden hinterlassen: Schleswig-Holstein und Kurhessen. Da wie dort stritt Oestreich gegen Preußen, da wie dort unterlag das wahre Recht mit der preussischen Politik, da wie dort mußten die Rechte des Volkes vor den „Rechten“ der Souveräne, die der Bundestag mit Oestreich unter seinen Schutz nahm, zurückweichen. Wer möchte das jetzt bestreiten? Wodurch insbesondere unterschied sich die kurhessische Verfassung von 1831 von den anderen, die noch jetzt unangefochten bestehen, eine Verfassung, die Kurfürst Wilhelm der Zweite selbst noch in seinen letzten Stunden den Ständen als ein Zeugniß seines ernstern Willens, das wahrhafte Glück des Volkes dauernd zu begründen, ans Herz legte? Und für wen bedarf es noch des Beweises, daß dasjenige, was man damals Steuerverweigerung nannte und weshalb man die Verfassung von 1831 aufhob, nur die erlaubte und wohlbegründete Verweigerung dessen war, was ungesetzlich gefordert wurde? Deutschland ist einstimmig darüber, wenn es auch sonst hadert!

Noch jetzt müssen Schleswig-Holstein und Kurhessen die traurigen Folgen jenes Streites tragen, bei ihnen scheint sich verewigen zu sollen, was doch nur in der damaligen politischen Weltlage seinen Anlaß hatte. Aber für Kurhessen hat es jetzt die Bundesversammlung in ihrer Hand, vieles wieder gut zu machen.

Während des Kriegszustandes, während des Fortganges einer Menge politischer Prozesse, unter dem Druck einer Reihe fast jede persönliche Freiheit in Frage stellender Polizeimaßregeln (sie erstreckten sich auf den Briefverkehr und die Postreisenden), nachdem kaum die „Strafbaiern“ das Land verlassen hatten, wurden im Jahre 1852 die neuen kurhessischen Stände gewählt, nach eben der Verfassung und zwar durch directe, mündliche Wahl gewählt, welche die Hassenpflugische Regierung selbst ausgedenkt hatte; aus den Gewählten wurde wieder auf das Verlangen der Regierung im Jahre 1853 eine Anzahl bei Steuerverweigerungs- und Hochverrathsprozessen Betheiligter ausgeschieden (die meines Wissens später sämmtlich freigesprochen wurden); das Bundespreßgesetz benutzte man in den Jahren 1854 und selbst 1855, als man endlich den im tiefsten Frieden fortdauernden Kriegszustand auf vielfache Maßnahmen von Frankfurt aufgehoben hatte, eine ganze Reihe von Buchhandlungen und Buchdruckereien auf dem Administrativweg zu schließen, die nicht geschlossenen Buchdruckereien regelmäßig von Polizeibeamten beaufsichtigen und bei den Buchhändlern gleich nach der Ankunft der Bücherballen das Angenehme von dem Mißliebigen sondern zu lassen.

Die öffentliche Meinung außerhalb konnte also auf die neuen Kammern kaum einen Einfluß üben. Die neu creirte zweite Kammer gab auch vielfach nach, sogar in Cardinalpunkten, aber die erste Kammer gewährte ihr einen Halt, und gab man wirklich in wichtigen Punkten nach, so suchte man doch alsbald wieder die Zugeständnisse durch Schranken zu wahren. Die Stärke der allgemeinen Ueberzeugung in jedem Einzelnen, ebenderfelben, die 1849 bis 1851 jenen Widerstand gegen die Regierung hervorgerufen hatte, der so allgemein und zäh noch nicht in der Welt vorgekommen ist, diese Stärke der allgemeinen Ueberzeugung war noch nicht ganz verloren gegangen. Trotz der Isolirung der Kammern von der öffentlichen Meinung, trotz aller Maßregeln mißbilligten sie von den 123 Paragraphen der Hassenpflugischen Verfassung, über welche sich dieselben nach dem Bundesbeschluß erklären sollten, nicht weniger als 117! In der That ein starkes Zeugniß gegen die Regierung, ein glänzendes für das beharrliche und einmüthige Volk!

Ob dieses Zeugniß auch in Frankfurt gewirkt hat? Wir wissen es nicht, möchten es aber vermuthen; denn zwar wurden unmittelbar nach den Verhandlungen des Ministers v. Baumbach und des Staatsraths Scheffer in Frankfurt 1855 neue Wahlen angeordnet; da aber diese wiederum kein anderes Ergebniß herbeiführten, so ließ sich die Regierung 1856 nach Hassenpflug's Entlassung zu einigen Zugeständnissen herbei, und man möchte daraus schließen, daß in der That, wie 1855 behauptet wurde, die Bundesversammlung die Heranziehung einer nach der Verfassung von 1831 berufenen Kammer zur Purification dieser (nicht der octroyirten Verfassung von 1852) in Aussicht gestellt habe.

Allein auch die weitem Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen hatten keine Einigung zur Folge; es sind vielmehr die wesentlichsten Differenzen übriggeblieben.

Die Bundesversammlung hat sich nunmehr zu entscheiden. Der Beschluß vom 24. März 1852 bindet sie weder an die Verfassung von 1852, noch an das Resultat der von der kurhessischen Regierung und den Ständen gepflogenen Verhandlungen; denn darnach hat sie selbst „dem Entwurf der revidirten Verfassung nur im Allgemeinen, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen, ihre Zustimmung ertheilt“ und zwar Mittheilung von den ständischen Erklärungen und den etwaigen weiteren Verhandlungen begehrt, aber sich ganz allgemein „in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums die weitere Beschlußnahme“ vorbehalten. Sie ist also auch jetzt nicht im Mindesten gehindert, in irgend einem Umfang selbstständig eine Verfügung zu treffen, neue Verathungen anzuordnen und selbst die Verfassung von 1852 wieder durch eine andere zu ersetzen, und wenn sie die Verfassung von 1831 nicht wohl wieder herstellen kann, da sie erklärt hat, daß dieselbe „nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erklärungen und daran vorgenommenen Abänderungen und sammt dem Wahlgesetz vom 5. April 1849 in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalt mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54, 57 und 58 der wiener Schlußacte nicht vereinbar“ sei, so verlangt sie doch selbst eine „Revision“ der Verfassung von 1831 und erkennt damit an, daß diese die Grundlage der neu zu errichtenden Verfassung bilden soll. Das freilich dürfen wir nicht erwarten, daß die Bundesversammlung gradezu selbst anerkenne, mit der Aufhebung der Verfassung von 1831 über den Kreis des Rechtes hinausgegangen zu sein, und jene ohne weiteres zurückgebe, wol aber, daß sie diese Verfassung immer als die Basis der neuen festhalte, von jener ausgehe und die neue beurtheile.

Die Verfassung von 1831 aber ist in der „revidirten“ von 1852 kaum wieder zu erkennen, diese geht, in ihren willkürlichen Abweichungen, weit über den Zweck einer Revision hinaus. Sie verläßt überhaupt nicht bloß diese Verfassung, sondern, allen sonstigen Doctrinen „conservativer“ Staatsmänner zum Trost, fast alle historischen Grundlagen. Die Bundesversammlung dürfte schon deshalb sich veranlaßt sehen, sich mit diesem Werk nicht zu begnügen, ein anderes Ganzes auf besserer Grundlage zu verlangen. Sie hätte dazu um so mehr Ursache, weil die Stände ihre zum Theil zustimmende Erklärung mit dem Zusatz abgegeben haben, daß dieselbe als ein Ganzes, und nur als ein Ganzes aufgefaßt werden, d. h. eine Zustimmung nicht einzeln und für

sich als solche gelten sollte, und weil die Stände in der That, wenn sie auf der einen Seite Zugeständnisse machten, darauf rechnen mußten, daß bei diesen Zugeständnissen auch die Einschränkungen derselben berücksichtigt, jene nicht als unbeschränkte aufgefaßt würden. Und kann denn der Bundesversammlung eine Verfassung genügen, die, mit dem äußersten Widerstreben aufgenommen, nach manchen mühsam und auf traurigen Wegen in sechs Jahren erlangten Aenderungen noch in den meisten und wichtigsten Punkten weder den alten Rechten, noch den beharrlichsten und allgemeinsten Wünschen des Landes entspricht, die dadurch wie durch ihre Fassung nur den Hader zwischen Regierung und Unterthanen verewigen muß, die wie geschaffen ist, statt zu beruhigen, wie sie soll, Zwietracht und Haß noch hervorzurufen?

Als bedenklich müssen wir demnach den Weg bezeichnen, den der Bericht des Bundestagsausschusses einschlägt, alles das, worin die Stände zugestimmt haben, als erledigt anzusehn, die Abweichungen für sich, als ob sie nicht mit den Zugeständnissen zusammenhängen, zu beurtheilen, und das Ganze und sein Zustandekommen überhaupt nicht ins Auge zu fassen. Dieser Bericht macht es sich aber nicht bloß insofern, sondern auch in der Kritik des Einzelnen allzu leicht: die wichtigsten Punkte werden mit wenigen Worten, oft nur mit politischen Schlagworten, dem dürftigsten Apparat einer Kritik, abgefertigt, nichts wird über den Wortlaut der Abweichungen hinaus in Erwägung gezogen. Und doch nöthigt schon der Mangel an Uebereinstimmung zwischen der Regierung und den nach ihrem eignen Verfassungsproject berufenen Ständen, auf die Verfassung von 1831 zurückzugehen. Dies wird sich aus dem Folgenden, wobei wir alles minder Wesentliche übergehen, nur zu klar ergeben.

§. 6 der Verfassung von 1852 gestattet dem Landesherrn, wenn er an der Ausübung der Regierung verhindert ist, eine Regentschaft zu bestellen, während die Verfassung von 1831 in §. 7 dazu die Genehmigung der Landstände erfordert, und während die Stände jetzt zwar darauf nicht bestehen, aber eine gesetzliche Ordnung der Regentschaft auch für diesen Fall verlangen. Wer kann dies unbillig oder bedenklich finden? Ist nicht eben das der Vorzug der Monarchie, daß die landesherrliche Gewalt in allen Fällen fest geregelt, von einseitigem Belieben unabhängig und darüber erhaben ist? Oder soll das Land nicht als mitbetheiligt gelten bei der Einsetzung einer Regentschaft, bei der wichtigsten, auf alle Zweige der Gesetzgebung einwirkenden Regierungshandlung? Müßte nicht mindestens im Geiste strengster Conservativität — und das hätte für Kurhessen bekanntlich seine besondere Bedeutung — bestimmt werden, daß die Regentschaft nur aus den successionsfähigen Agnaten gewählt werden könne? — Der Ausschußbericht bezweifelt nicht, daß im kurhessischen Hause dem Landesherrn die Dispositionsbefugniß in Verhinderungsfällen zugestanden hat, (natürlich, so lange keine Verfassung existirte!) setzt voraus, daß die Regentschaft nur aus jenen Agnaten

bestellt werde, obgleich davon kein Wort in dem §. 6 steht, nimmt deshalb Umgang von einem ausdrücklichen Zusatz und beruhigt sich mit dem §. 124 der Verfassung, wonach die Stände in zweifelhaften Fällen die Bundesversammlung anrufen können, obgleich die allgemeine Fassung des §. 6 nicht einmal einen Zweifel rechtfertigen könnte, und obgleich nach diesem §. 124 der von der Regierung angenommene Sinn einstweilen bis zur Entscheidung gilt.

Nach dem Wunsch der Stände, der sich auf den §. 27 der alten Verfassung stützt, soll zu §. 19 der neuen die Studirfreiheit gewährleistet, die Benutzung der öffentlichen Bildungsanstalten des In- und Auslandes freigegeben und eine Beschränkung nur dem Gesetz vorbehalten werden; die Regierung dagegen vindicirt sich eben die Befugniß, den Besuch auswärtiger Lehranstalten ausnahmsweise zu verbieten. Also ausnahmsweise der oder jener Person? Welche Bedingungen würden damit durch das Gesetz genehmigt! Oder soll ausnahmsweise der Besuch der oder jener deutschen Universität für jeden ausgeschlossen werden? Man sollte meinen, damit würde jeder deutschen Regierung, die eine Universität unterhält, ein Mißtrauensvotum gegeben. — Der Ausschußbericht meint, es handle sich „um einen jener allgemeinen Sätze, deren Sanctionirung in unserm Jahrhundert wol überflüssig“ sei, „welche, richtig verstanden und gehandhabt, aber auch als unverfänglich erscheinen“, und trägt dem Wunsche der Stände Rücksicht, indem er einen Zusatz vorschlägt, wonach durch — Regierungsverordnung die Benutzung einzelner öffentlicher Anstalten des Auslandes unter besondern Umständen und vorübergehend beschränkt werden kann!!

§. 20 macht den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte vom christlichen Glaubensbekenntniß abhängig, „vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche das Gesetz bestimmt“, mit dem Zusatz: „die Verschiedenheit der christlichen Glaubensparteien hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.“

Die Stände wollen den Ausdruck „Glaubensparteien“ durch „Glaubensbekenntniß“ ersetzen, was eine weitere Grenze gewährt. Die Regierung will aber eben die christlichen Sekten „wie sie die Vergangenheit zur Anschauung gebracht hat, oder die Zukunft etwa noch gebären möchte“, also namentlich die Lichtfreunde, vom Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ausschließen. Besser wäre es freilich dann, auch den Ausdruck „Parteien“ durch bestimmte Bezeichnung der Confessionen zu ersetzen. Eine solche Bestimmung aber kann nur Heuchelei befördern und die widerlichsten Streitigkeiten hervorrufen und macht den Staat von jeder engherzigen Handhabung kirchlicher Normen abhängig. Vilmar muß darüber jubeln! Die Verfassung von 1831 spricht nur vom „christlichen Glaubensbekenntniß“, nicht von Glaubensparteien. Der Ausschußbericht sagt einfach, der Ausdruck „Glaubensparteien“ verdiene schon deshalb den

Vorzug, weil er dem Art. 16 der Bundesacte entspreche, als ob dieser Artikel, statt ein gemeinsames Recht zu gewähren, eine Einschränkung verfügen wollte, und vergißt dabei, daß, wenn die Bundesacte von Glaubensparteien im Sinn von Confessionen spräche, danach schon der Zeit wegen nicht einmal die in Kurhessen anerkannte unirte Kirche unter die zu den staatsbürgerlichen Rechten befähigenden „Glaubensparteien“ gehören würde.

§. 26 bestimmt: „Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels entscheiden außer den Bundesgesetzen und den zu deren Ausübung dienenden Anordnungen die künftig mit landständischer Zustimmung zu erlassenden Gesetze.“

Man weiß, was eine Regierung unter „zu Ausübung von Gesetzen dienenden Anordnungen“ verstehen kann, was namentlich die kurhessische unter Ausführung des Bundespreßgesetzes verstanden hat. Es bedarf also auch keiner Darlegung, wie begründet das Bedenken der Stände gegen den Text des §. 26 ist, besonders dann ist, wenn die Gerichte nicht mehr darüber entscheiden dürfen, ob eine Verordnung Ausführungsverordnung ist oder nicht. Der §. 26 schließt aber zugleich das kurhessische Preßgesetz von 1848 stillschweigend aus, das nach der Meinung der Regierung durch die, doch nur provisorisch geltende Verfassung von 1852 aufgehoben sein soll! In andern Ländern hat man die Bundesbeschlüsse über die Presse durch förmliche Landesgesetze vollzogen, ohne daß der Bund daran Anstoß genommen hätte. Warum sollte dies in Kurhessen unmöglich sein, wo es grade im Gegentheil so nöthig wäre, der Regierung eine Schranke zu setzen? Oder sollen die Stände das Land gegen Regierungsmaßregeln hinsichtlich der Presse nur durch Beschwerden beim Bund schützen können? — Der Ausschußbericht findet an der Fassung des §. 26 nichts zu erinnern; wenn die landesherrlichen Anordnungen zur Ausführung des Bundesbeschlusses, „was nicht zum Voraus unterstellt werden darf“, den Begriff einer Vollzugsverordnung überschreiten sollten, so sei den Ständen unbenommen, ihr Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung geltend zu machen! Es handelt sich um Kurhessen, sage Kurhessen! Der §. 37 der Verfassung von 1831 würde mit wenigen Worten so abgeändert werden können, daß er auch dem neuesten Bundespreßgesetz unseligen Andenkens nicht entgegenliefe.

In der Verfassung von 1831 handelt ein ganzer zwölf Paragraphen starker Abschnitt vom Staatsdienst und entzieht denselben der Willkür der Regierung; die neue Verfassung stellt nur im Allgemeinen in §. 75 den Staatsdienst unter den Schutz der Gesetzgebung, nicht unter die verfassungsmäßigen Garantien des §. 119, wonach Aenderungen drei Viertel Majoritäten erfordern. — Der Ausschußbericht meint, es sei wol besser, die Rechte und Pflichten der Staatsdiener durch ein besonderes Gesetz zu ordnen.

Der neue Landtag soll aus zwei Kammern bestehen. Die Einrichtung

der ersten Kammer schließt sich Bestimmungen der alten Verfassung an, die freilich von zwei Kammern nichts wußte. In die erste kommen außerdem alle volljährigen, nachgeborenen Prinzen des regierenden Kurhauses, sodann eine Anzahl vom Landesherrn erblich ernannter Mitglieder mit fideicommissarischem Einkommen von wenigstens 6000 Thalern, ferner der Vicekanzler der Landesuniversität, der katholische Bischof, die drei protestantischen Superintendenten von Kassel, Marburg und Hanau. Die Regierung sucht hier gegen die Ansicht der Stände die Stellvertretung für den Vicekanzler und für den katholischen Bischof in ihre eigne Auswahl zu legen, und es ist überhaupt charakteristisch, wie sie, während sie doch das corporative Element zur Grundlage der ersten Kammer nimmt, die Bildung der Corporationen von sich abhängig zu machen sucht. Der Regierung selbst aber ist es schon bange geworden vor dieser „Rittercurie“, ihrer eignen Schöpfung, und in der That hat sich schon jetzt bei manchen Bestimmungen, z. B. bei §. 33 und 35, die Einseitigkeit dieser ersten Kammer gezeigt. Sie verlangt Hereinziehung der beiden Oberbürgermeister von Kassel und Hanau, — welche der landesherrlichen Bestätigung unterliegen und wodurch sie zwei Fliegen mit einer Klappe schlägt, wie wir nachher sehen werden — und die Befugniß für den Landesherrn, sechs Personen von Auszeichnung in die erste Ständekammer auf Lebenszeit berufen zu können, ist auch sehr entrüstet darüber, daß man auf die Unselbstständigkeit solcher ausgezeichneten Männer hinzuweisen gewagt hat. „Nur freilich“ sagt ihre Denkschrift „werden die Formen, in denen solche Männer der Regierung gegenüber ihre Selbstständigkeit behaupten, manchem Abgeordneten des Adels für Schwäche gelten und jene sechs von Auszeichnung selbst beim Widerspruch als Freunde der Regierung erscheinen lassen, und mag darin der Vorwurf seine Erläuterung finden, daß jene Maßnahme dazu dienen solle, der Regierung in der ersten Kammer die Majorität zu sichern, denn daß die Sechs von Auszeichnung ohne sogenannte Selbstständigkeit (Sic!) die vierzehn bis zwanzig Kammermitglieder von unbezweifelnder Selbstständigkeit — (von denen oft genug einige fehlen werden!) — überstimmen würden, kann im Ernst nicht befürchtet werden.“ Ipsissima verba! Man sieht, was diese sechs Ausgezeichneten sollen! Warum hat man es nicht lieber bei der frühern Einrichtung nur einer Kammer gelassen, wo es keine „Rittercurie“ gab und der nachtheilige Einfluß einseitiger Interessen durch die Gegenwirkung von Abgeordneten der Städte und des Landes beseitigt wurde? Warum so viele erfinderische Anstrengung, und des Landes beseitigt wurde? Warum so viele erfinderische Anstrengung, wenn das Neue sich so wenig bewährt? Warum erschwert man sich das Leben so sehr und so ganz ohne Grund, während man doch weiß, wie schwer es schon mancher, namentlich mancher kurhessischen Regierung geworden ist, auch nur mit einer Kammer fertig zu werden?

Was sagt nun der Ausschußbericht hierüber? Er verkennt nicht die Einseitigkeit dieser ersten Kammer, aber daran denkt er nicht, daß überhaupt das Zweikammersystem für Kurhessen unpassend ist, sondern befürwortet einfach die Vorschläge der Regierung, nur die Stellvertreter für den Vicekanzler und den katholischen Bischof will er nicht von der Auswahl der Regierung, sondern vom Amte abhängig machen.

Die Erfindungsgabe der kurhessischen Regierung tritt noch mehr, wahrhaft glänzend hervor in der Constituirung der zweiten Kammer. Sie leistet hier beinahe das Unmögliche. Da in dieser nunmehr die conservativen und doch so unangenehmen ritterschaftlichen Elemente, welche sonst in der einzigen Kammer waren, fehlten, so wurden zu je sechzehn Abgeordneten der Städte und des Landes sechzehn Vertreter größeren Grundbesitzes hinzugefügt. Nach §. 45 sollten die größeren Grundbesitzer sämmtlich als eine Körperschaft aus ihrer Mitte sechzehn Abgeordnete wählen. Aber dadurch könnte es leicht kommen, daß nur ein kleiner und besonders an politischen Fragen Interesse nehmender Theil der Grundbesitzer bei der Wahl erschiene, auch könnte die Wahl, wenn sie unter allen Grundbesitzern des Landes frei wäre, leicht auf politisch Anrühige fallen! Doch nicht dies war das Bedenken der Regierung, sondern nur der von der ersten Kammer hervorgehobene Uebelstand eines Zusammenkommens aus dem ganzen Land, sie will jetzt, daß die größeren Grundbesitzer in acht Wählerkreise vertheilt werden und jeder von diesen zwei Abgeordnete, entweder aus seiner Mitte oder, auf Majoritätsbeschuß der Wahlversammlung, aus der Mitte sämmtlicher wahlberechtigten Grundbesitzer der acht Kreise wähle, während namentlich die großgedruckten Worte das Bedenken der Stände erregen, welche Worte denn auch selbst der Ausschußbericht streichen will. Warum zieht man nicht lieber zur Vermeidung solcher Wahlen die Elemente der ersten Kammer wie in der Verfassung von 1831 in die zweite herein? Bei den städtischen Wahlbezirken will die Regierung die Städte Kassel und Hanau gegen die Verfassung von 1831 um je einen Abgeordneten verkürzen und dagegen die Städtchen Hersfeld, Eschwege und Melsungen nebst einigen andern, noch kleinern bereichern. Aus welchem Grund wol? Vielleicht weil die Intelligenz dieser Städtchen die von Kassel und Hanau übertrifft und nicht bloße Mehrzahl der Bevölkerung den Ausschlag geben soll? Aber freilich die Oberbürgermeister von Kassel und Hanau sollen ja in der ersten Kammer sitzen! Der Ausschußbericht hält dann in der That diese Städte für damit abgefunden! Die Körperschaft der städtischen Wahlmänner nun soll nach dem Regierungsvorschlag aus dem Bürgermeister, den Gemeinderathsmitgliedern, dem Ausschußvorsteher, den ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses und aus einer der Zahl aller dieser gleichstehenden Anzahl von Zunft- und Gildemeistern, Zunft- und Gildegenossen, so wie unzüftigen Fabrikbesitzern

und Großhändlern bestehn. Also kein Künstler, Literat, Beamter, Advocat, kein Rentier, sofern er nicht zum Gemeinderath oder Ausschuß gehört, darf wählen oder gewählt werden! Die Stände, selbst aus solchen Wahlen entsprungen, wollen die zweite Hälfte der Wähler aus den höchstbesteuerten Bürgern gebildet und indirecte Wahl — es liegt nahe, weshalb man diese indirecte Wahl will, unter welcher eine geheime zu verstehen ist, — bestimmt wissen. Aber damit würde nach der Ansicht der Regierung „nichts Geringeres als die Aufhebung des auf Stand, Amt und Beruf, verbunden mit directen Wahlen, beruhenden ständischen Principß bezweckt.“

Die Landbezirke sollen durch die Ortsvorsteher und Ausschußvorsteher der Landgemeinden jeden Bezirkes aus dessen Mitte wählen; die Stände wünschen geringe Erweiterungen und „indirecte“ Wahl, beides wird ebenso verworfen. Warum nicht auch hier Rückkehr zur Verfassung von 1831, die das allgemeine Wahlrecht mit den Interessen des besessenen Besitzes nicht unglücklich verbunden hatte (§§. 64 bis 66 der Verfassung, 11, 14, 45, 50, 52 des Wahlgesetzes)? Der Ausschußbericht befürwortet im Wesentlichen die Regierungsvorschläge, die Zusammensetzung der Wahlkörper, weil sie „mit Grund als dem ständischen Princip mehr entsprechend bezeichnet“ werde, die directe Wahl aus einem nur theilweise zutreffenden Grund, ohne auf die Frage, was den Vorzug directer oder indirecter Wahlen betreffe, näher einzugehen. Was ist in jenen Worten „ständisches Princip“ mehr enthalten als ein leeres, politisches Parteischlagwort? Wie viel Stände und welche zählt der kurhessische Staat, und bilden etwa die Gelehrten keinen Stand?

Aber an einer anderen Stelle erkennt die kurhessische Regierung gradezu aufs überraschendste selbst die Unzweckmäßigkeit des Zweikammersystems und ihrer eigenen Bildungen für Kurhessen an, indem sie sagt, es entspringe daraus die Gefahr, daß „gebieterische Forderungen des allgemeinen Landeswohles mit Beharrlichkeit von der prädominirenden Majorität einer Kammer ihren Sonderinteressen nachgesetzt“ werden, eine Neuwahl für die erste Kammer kein neues Resultat gewähren würde (freilich unangenehm!), „die Bildung einer ersten Kammer überhaupt in den deutschen Mittelstaaten nicht ohne Schwierigkeiten sein“ möchte. Welch schnell gemachte Erfahrung! Wie wenig mag die „Rittercurie“ der Regierung gefallen haben! Es muß schwer sein, zwischen dem Einkammersystem und dem Zweikammersystem zu wählen, da es sich am leichtesten regiert, wenn man — keins von beiden hat! Aber auch die zweite Kammer erfreut sich nicht ganz des Beifalls der Regierung, da „vorzugsweise“ (gegen andere Länder, wie Sachsen, Württemberg u. s. w.) „ihre (die hessische) Landesvertretung auf die Interessenverschiedenheit basirt ist und das charakteristische — (sollte das ein Schreibfehler für „Charaktervolle“ sein?) — Festhalten ihrer Bevölkerung an wahren oder ver-

meintlichen Interessen, oftmals ohne Rücksicht für die daraus entspringenden Folgen, dringend zur Vorsicht mahnt.“ Wenn dergleichen aus der „ständischen“ Interessenvertretung entsteht, warum beharrt man dabei? Die Regierung wünscht, daß, wenn eine Vorlage wiederholt von einer Kammer abgelehnt und von einer andern angenommen werde, auf Verlangen der Regierung beide Kammern zu gemeinschaftlicher Beschlußfassung zusammentreten sollen. Sie meint, schon die Existenz einer solchen Vorschrift müsse auf das Verhalten der Kammer von dem wohlthätigsten Einfluß sein und man werde der Regierung das Vertrauen schenken, daß sie nur in Nothfällen davon Gebrauch mache! Daß bei einem solchen Zusammentreten der Kammern die städtischen, vorzugsweise die Intelligenz vertretenden Stimmen der zweiten ganz verloren gingen, hat die Regierung gewiß dabei nicht im Auge gehabt, da doch die Intelligenz die Stütze jedes Gouvernements sein muß. — Der Bundesauschuß spricht sich gegen die Bestimmung aus, jedoch nur deshalb, weil er zugleich die Verstärkung der ersten Kammer durch sechs vom Landesherren zu ernennende Mitglieder und die Beschränkung des ständischen Steuerbewilligungsrechtes befürwortet, auch weil sie dem „ständischen“ Princip nicht entsprechende. Eventuell indessen, wenn die Regierung darauf beharre, schränkt der Ausschuß die Bestimmung ein — worauf wol? — auf die Fälle, wo Erhöhung oder Einführung der bestehenden Steuern und Abgaben oder die Verfügung über Ersparnisse in Frage kommt, also auf die wichtigsten Fälle!

In §. 50 will die Regierung, nicht zufrieden mit der Strenge ihres eigenen ersten Werkes, noch einen Zusatz einschalten, durch welchen die Wählbarkeit auf Inländer beschränkt und der Eintritt in die Kammern nur denen gestattet wird, die dem christlichen Glaubensbekenntniß angehören, sie glaubt nicht, sich „von der Verpflichtung eines christlichen Regiments und des Schutzes und Schirmes der christlichen Kirche lossagen, vermeintliche Humanität dem Christenthum vorsezen und für eine vom christlichen Religionsbekenntniß abgelöste Landesvertretung die Garantie des deutschen Bundes beanspruchen zu können.“

Hier aber tritt ihr der Ausschußvortrag entgegen, freilich, ohne die Controverse, ob Juden berechtigt sein sollen, in die Kammer einzutreten, zu entscheiden und indem er diese Entscheidung dem Wege der Legislation überläßt und damit einen alten Streit fort dauern läßt.

Die §§. 51 und 52 handeln von der Erledigung der Abgeordnetenstellen durch den Tod, Verzicht, Annahme eines Staatsamtes u. s. w. In ihrer ursprünglichen Fassung entsprachen sie den §§. 69 und 70 der Verfassung von 1831, welche jedoch daneben das Institut der Stellvertretung hatte, jetzt will die Regierung, während jene in jedem Falle, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schluß

des Landtags erledigt wird, neue Wahlen vorschrieb, daß diese Neuwahl nur angeordnet werden könne, die Anordnung jedoch auf den Antrag der betreffenden Kammer erfolgen solle. Praktisch wol kein großer Unterschied, der wahre Unterschied liegt in der Idee der Regierung, daß durch den §. 51 (in seiner mit der alten Verfassung übereinstimmenden Form) „nach stattgehabter Eröffnung des Landtags der Abgang einzelner Abgeordneten auf den Bestand der Kammer ohne Einfluß bleiben und dadurch das Leben in der Kammer gehoben, ferner ein Drängen der Abgeordneten zur Niederlegung ihres Mandates, sei es durch die Presse oder die Wähler, auch ein etwaiges Uebereinkommen zwischen den Abgeordneten und denen, welche infolge von Mandatsniederlegungen zum Eintritt in die Kammer sich Hoffnung machen, verhütet werden“ sollte und daß durch die veränderte Fassung des §. 51 die Anordnung der Neuwahl „weder von der Presse, noch vom Willen des einzelnen Abgeordneten, noch von dem seiner Wähler“ abhängig und — offenbar nach der ganzen Begründung ein untergeordnetes Motiv, zumal es auch nicht gegen die erste Fassung sprechen würde — die Berausgabung nutzloser Kosten für rein überflüssige Wahlen vermieden werde. Der Ausschuß der Bundesversammlung billigt hier den Widerspruch der Stände, weil es mit dem „ständischen“ Princip — es ist wunderbar, welche Folgen dieses ständische Princip nach sich zieht! — wol nicht vereinbar sei, daß einem Bezirke oder Stande das ihm verfassungsmäßig zustehende Recht der Vertretung durch die Willkür eines Abgeordneten oder durch das Belieben der Regierung oder der Kammer auch nur zeitweise entzogen werde! Uns scheint es ganz einfach, daß auch in diesem Fall das Gesetz selbst entscheiden muß und daß auch nur auf diesem Wege Streit zwischen Regierung und Ständen in solchen Fällen verhütet werde, — also Verfassung von 1831!

In §. 44, jetzt 53, hat sich die Regierung das Recht zur Bestätigung der Präsidenten und Vicepräsidenten der Kammern beigelegt, von dem die Verfassung von 1831 nichts wußte, eine Bestimmung, die zu den unangenehmsten Differenzen führen kann. Nach der ersten Fassung wäre die Bestätigung nur eine conventionelle Form gewesen, jetzt wird durch die unscheinbare Aenderung der Worte: „erhalten die 2c. Bestätigung“ in „bedürfen der 2c. Bestätigung“ auch das Recht zur Ablehnung sanctionirt — was die Regierung eine bloße „Redactionsänderung“ nennt, obschon sie zugleich bemerkt, daß ein „unzweifelhafter Ausdruck des landesherrlichen Bestätigungsrechtes nicht allein widerwärtige Streitigkeiten verhütet, sondern auch auf den Wahlact selbst einen wohlthätigen Einfluß äußern muß“. — Der Bundesausschuß erklärt sich gegen diese Aenderung; wenn die Regierung glaube, die gewählten Präsidenten nicht bestätigen zu können, so blieben ihr nur die verfassungsmäßigen Mittel, welche ihr überhaupt zur Herstellung des Einklanges mit der

Landesvertretung zuständen. Was soll dies heißen? Wird damit auch das Recht zur Ablehnung gebilligt in dem Maße, daß ein nicht bestätigter Präsident nicht als solcher fungiren soll? Es scheint nicht so. Warum aber denn nicht lieber die Verfassung von 1831?

Höchst eigenthümlich ist der Streit zwischen der Regierung und den Ständen um den §. 55. Während jedes Kammermitglied schwört, nur nach eigenem besten Wissen ohne alle sonstigen Rücksichten das Wohl des Landesherrn und des Landes zu vertreten, sollen die Bevollmächtigten der Prinzen des Kurhauses und der Standesherrn an den Auftrag ihrer Vollmachtgeber gebunden und wenn dieser mit ihrer eigenen Ueberzeugung nicht übereinstimmt, verpflichtet sein, ihr Mandat niederzulegen! Ebenso mißt die Regierung den Standesherrn und den Prinzen des Kurhauses das Recht bei, das Mandat beliebig zu widerrufen (§. 60)! Damit würde man freilich einige Begleiter durch Dick und Dünn bekommen! Natürlich wußte die Verfassung von 1831 nichts von einem solchen Unterschied. Der Ausschuß mißbilligt denselben im Wesentlichen.

Bei §. 58 begegnen wir einer merkwürdigen Erscheinung: die Regierung will eine Vorschrift der Verfassung von 1831 hereinziehen und die Stände sind dagegen. Dieselbe lautet dahin, daß die Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden entlegenen oder abgesonderden Bezirks, wenn sie einhellig den betreffenden Stand in seinen Rechten oder den betreffenden Bezirk in seinen Interessen durch den Beschluß der Majorität beschwert erachten, sich über eine Separatstimme vereinigen dürfen. Die Regierung vervollkommenet diesen Satz noch dadurch, daß sie den Abgeordneten jeder Provinz solche Separatvota zugesteht. Paßt dies alles zum jetzt beliebten Zweikammersystem noch wie zum Einkammersystem? hat die Regierung noch nicht genug an diesen zwei Kammern? Muß die Landesvertretung noch mehr in Theile und Splitter gehen? In der That, sie würde damit zersplittern! — Der Ausschußbericht findet gegen die Bestimmung „welche der Verfassung von 1831 entnommen und nach Angabe der kurhessischen Regierung seither bewährt gefunden worden ist,“ nichts zu erinnern. So wird ein wichtiger Punkt abgehandelt und nicht einmal die Veränderung des Paragraphen der alten Verfassung erwähnt!

Zu §. 60 begehren die Stände bestimmte Zeiten für die Vornahme der Wahlen (Wahlgef. v. 1831 §. 3); man wolle gedenken, wie oft darüber geklagt worden ist, daß die Wahlen zu spät angeordnet wurden und wie dadurch Vorberathungen vereitelt, reisliche Erwägungen über die wichtige Handlung verhindert werden! Die Regierung hat nichts für sich, als daß der bestimmte Termin „bei in Mitte liegenden Hindernissen für die Regierung äußerst unangenehm werden könnte und jedenfalls durch die derselben obliegende verfas-

sungsmäßige Pflicht, im dritten Jahre zeitig zur Wahl aufzufordern, den Landesinteressen völlig genügt" werde. Trotzdem stimmt ihr der Ausschuss einfach bei! Uns scheint, daß das Beste wäre, den §. 78 der alten Verfassung wieder herzustellen, wonach im dritten Jahre, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten werden mußte (und zwar nach dem Wahlgesetz am 1. Juli); soll aber, wie der §. 60 vorschreibt, die regelmäßige Neuwahl nur nach Aufforderung von Seiten der Regierung stattfinden, so muß auch ein bestimmter Termin gesetzt sein; wenn die Verfassung statt Willkür klare Norm geben soll, und wenn die Aenderung als von den Ständen gebilligt angesehen wird, so berücksichtige man auch die Voraussetzung der Stände, daß die Anordnung der Regierung zu bestimmter Zeit getroffen werde.

Nach §. 66 dürfen die Landtage nicht über drei Monate dauern, wenn der Landesherr keine Verlängerung verfügt. §. 85 der alten Verfassung sagte: „die Landtage dürfen, der Regel nach, nicht über drei Monate dauern.“ Der Bundesauschuss billigt die Aenderung u. a., weil „die lange Dauer der Landtage aus verschiedenen Gründen nicht zu begünstigen ist.“

Gern führen wir so fort und theilten noch einiges von dem Schönen und Erbaulichen mit, was die Denkschrift der Regierung und das Gutachten des Ausschusses in Menge darbieten. Die Denkschrift namentlich ist von seltener Offenheit und Durchsichtigkeit. Allein wir glauben die Differenzen der Regierung und der Stände und das Verfahren des Ausschusses im Allgemeinen hinreichend beleuchtet zu haben und eilen deshalb über Unwesentlicheres — freilich, was ist in einer Verfassung unwesentlich? — hinweg zu den gefährlichsten Punkten der neuen Verfassung. Wir erwähnen nur noch kurz, daß der Ausschuss (zu §. 68) eine von der Regierung beliebte Beschränkung des ständischen Zustimmungsvrechtes zur Verhaftung eines Abgeordneten beseitigt, (zu §. 69) dem Antrag der Stände, daß den Bevollmächtigten der Prinzen und der Standesherrn, gleich wie den übrigen Abgeordneten, Reise- und Tagegelder gezahlt werden, beistimmt, (zu §. 75) zwar die Stellvertretung beim Heer der Beistimmung der Stände zur Gesetzgebung unterwirft, dagegen die höchst bedenkliche Bestimmung, wonach die Regierung ausnahmsweise unter gewissen Umständen ohne vorherige landständische Mitwirkung für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erachtete Maßregeln treffen kann — die Verfassung von 1831 ordnete Zuziehung des landständischen Ausschusses für solche Fälle an — und wonach sie solche Maßregeln erst „bei der nächsten Versammlung der Kammern, welche möglichst bald und längstens binnen Jahresfrist eintreten soll,“ denselben zur Beistimmung vorzulegen braucht — kann nicht während eines solchen ganzen Jahres das heillosste Zeug gestiftet

und die halbe Welt umgekehrt werden? ein solcher Spielraum ist wol unerhört! — daß also der Ausschuß diese gefährliche Bestimmung nicht einmal durch die Bedingung der Unausführbarkeit der Zusammenberufung des Landtags beschränkt wissen will, daß der Ausschuß ferner (zu §. 78) die von den Ständen begehrten Normen für die Ministeranklage nicht befürwortet, (zu §. 86) die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung, entgegen der Regierung, festhält.

Wir wollen nur noch zwei Punkte ins Auge fassen, die Fragen vom Kompetenzgerichtshof und vom Steuerbewilligungsrecht.

Die Kompetenzgerichtshöfe, eine Erfindung der modernen Staatsweisheit, sollen in jedem Fall, wo zwischen einer Verwaltungs- und einer Gerichtsbehörde Streit darüber herrscht, ob eine Sache Verwaltungs- oder Justizsache sei, diesen Streit entscheiden. Diese Fälle bilden also die einzige Ausnahme von der Regel, daß der Richter seine Zuständigkeit selbst zu beurtheilen hat einer so allgemein anerkannten Regel, daß zwischen Gerichten verschiedener Staaten oft genug die folgenreichsten Händel daraus entspringen! Warum gerade jene Ausnahme? Ist es unstatthaft, daß der Richter eine Staatsbehörde vor sich zieht und Recht zu nehmen nöthigt und über ihr Recht entscheidet? Nein; denn es wird dem Richter nicht bestritten, daß er dies darf und soll in allen civil- und criminalrechtlichen Processen, in den Fragen vom Mein und Dein und von Schuld oder Nichtschuld (wo ja der Staatsanwalt die Verwaltung vertritt); vor dem Richter gilt im Civilrecht nicht einmal eine fürstliche Prärogative, das ist so unbestritten, daß nicht einmal die neue kurbessische Verfassung daran zu tasten gewagt hat. Oder glaubt man, daß der Richter vom Standpunkt des Rechts aus nicht darüber urtheilen könne, ob eine Maßregel der Verwaltung der öffentlichen Wohlfahrt diene? Aber er soll ja nur darüber urtheilen, ob eine solche Maßregel ein Recht verletzt, nicht ob sie der öffentlichen Wohlfahrt ersprießlich ist! Soll vielleicht eine Regierung im Interesse dieser Wohlfahrt das Recht verletzen dürfen? Ja soll dieser Satz, dieser einzige Satz, in dem die Despotie und die Revolution ganz übereinstimmen, durch Einrichtung eines besondern Gerichtshofes, eines Wohlfahrtsausschusses gleichsam, feierlich sanctionirt werden? Oder ferner, traut man dem Richter nicht genug Kenntniß und Verständniß der Gesetze zu, welche die Verwaltung betreffen? Aber es wird doch der Staatsbehörde möglich sein, ihn zu diesem Verständniß hinzuführen! Beruhen nicht unzählige Prozesse auf ökonomischen und technischen, dem Richter weit ferner liegenden Verhältnissen, welche die Parteien vor ihm darlegen müssen? Wie könnte überhaupt ein Gesetz so schwer verständlich sein, nachdem es mannigfach und öffentlich berathen wurde? Ist es nicht die stillschweigende Voraussetzung jedes Gesetzes, daß es jeder Unterthan, jeder, den es berührt, verstehen und beachten kann?

Oder ist die Verwaltung damit zufrieden, wenn nur sie selbst sich begreift? Oder endlich, will man die Verwaltungsbehörde in diesen Fällen nicht als Partei betrachten, während sie doch in das Rechtsgebiet hinübergreift? Verkennet man, daß doch immer hierüber nur ein Gericht entscheiden kann, ja daß die entscheidende Behörde selbst den Namen eines Gerichtshofes führt? Und soll es grade in diesen Fragen der höchsten Bedeutung, die Tausende mit einem Mal betreffen können, auf die einzige Entscheidung dieses Gerichtshofes ankommen, während sonst zwei und drei Instanzen die Sicherheit des Rechts so weit als thunlich garantiren?

In der That, wir müssen den Widerspruch der kurhessischen Stände gegen jede solche Einrichtung begreifen und billigen, ja wir wundern uns, daß grade in den Zeiten der vermeintlichen „Legitimität“ — es gibt auch eine rechte Legitimität — diejenigen, die sich auf den Rechtsboden stützen, den Richter so wenig als ihren eignen Hort und Halt betrachten. Um so unterschiedener aber müssen wir den Widerspruch der kurhessischen Stände — sie haben dabei unerschütterlich beharrt — gutheißen, wo dieser Kompetenzgerichtshof eine Gestalt erhalten sollte, wie sie Herr Haffenpflug ausgedacht hat. Er sollte (§. 87) — so lautete die ganze Bestimmung — bestehen aus zwei höhern Verwaltungs- und zwei höhern Gerichtsbeamten unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Gesamtstaatsministeriums oder eines andern geeigneten höhern Staatsbeamten. Wo wäre da auch nur die mindeste Garantie der Unbefangenheit gegeben? Damit wäre die Verwaltung allmächtig und der Willkür Thür und Thor geöffnet! Die Regierung will zwar endlich die Bestimmung dahin fassen, daß die Verhältnisse des Kompetenzgerichtshofes durch ein mit landständischer Zustimmung zu erlassendes Gesetz alsbald weiter geregelt werden sollen. Aber einstweilen besteht der im Jahr 1853 schon eingefetzte Gerichtshof! Und wo ist die Gewähr dafür, daß die Regierung den Ständen alsbald annehmbare Vorschläge macht? Ist das ihre Absicht, warum nicht gleich jetzt mit solchen hervortreten? Manche Verfassung hätte einen fertigen Text geboten! Und in die Verfassung gehört eine so wichtige Bestimmung! Sollten die Stände Kurhessens jetzt, wo der Kriegszustand, — der, wie man sagt, der Bundesversammlung selbst zu lange dauerte, — eben erst jene Omnipotenz der Verwaltung vor die Augen geführt und das bestehende Recht bei Seite geschoben und wo die Regierung, ob sie gleich ihre Zwecke erreicht hatte, im Frieden so lange gezögert hat, jener Omnipotenz zu entsagen, jetzt nach der vieljährigen Dauer so vieler Provisorien der Verwaltung, sollten die Stände jetzt so leicht auf jene Zusicherung bauen? Mußten sie nicht, wenn sie auch für den äußersten Fall zur Einsetzung des Gerichtshofes ihre Zustimmung erklärten, für diesen Fall zugleich beantragen, daß der schon eingefetzte

Gerichtshof bis zum Erlaß jenes Gesetzes außer Wirksamkeit trete und bis dahin noch das alte Recht gelte?

Wie äußert sich hier der Ausschuß? Die Einsetzung des Gerichtshofes stellt sich ihm „aus dem Gesichtspunkt der Einheit der obersten Staatsgewalt als eine Nothwendigkeit dar“; gäbe man den Gerichten die Beurtheilung ihrer Zuständigkeit schlechthin, ohne alle Schranken anheim, so würden sie „eine die gesetzgebende Gewalt und vollziehende des Staatsoberhauptes beherrschende Stellung und eine Omnipotenz erlangen, welche mit dem Art. 57 der wiener Schlußacte schwer zu vereinigen sein dürfte.“ Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt! Als ob dem Landesherrn verwehrt werden sollte, Gesetze zu geben und zu vollziehen! Nur nicht über das Gesetz soll die Verwaltung hinausgehn! Und das soll ja auch der Kompetenzgerichtshof verhindern! Und wie schreckhaft klingt das Wort von der Omnipotenz der Gerichte! Aber das Recht soll im Staat allmächtig sein, es ist seine Basis! Und soll das Recht gelten, so muß es der Vertreter des Rechts zur Geltung bringen können und durch nichts beschränkt sein, als eben das Recht selbst! — Aber der Ausschuß fährt fort: die Stände hätten zwar eventuell zu Errichtung eines Kompetenzgerichtshofes, dessen Verhältnisse durch ein Gesetz alsbald geregelt werden sollen, ihre Zustimmung erteilt, zugleich aber beantragt, daß bis dahin die Beurtheilung, ob sich eine Sache zum Gerichtsverfahren eigne, dem ordentlichen Richter gebühre; dies sei, wenn man die Sache selbst als nothwendig erkenne, augenfällig unzulässig und es bleibe daher nichts übrig, als bis dahin nach der Anordnung der Regierung zu verfahren. Uns bedünkt vielmehr, daß dieser Antrag augenfällig die Bedingung und Voraussetzung der Stände für ihre eventuelle Zustimmung ist, daß sie überhaupt den Kompetenzgerichtshof nicht für nothwendig erkennen, wenn aber doch ein solcher errichtet werden soll, wenigstens den Hassenpflugschen bis dahin beseitigt wissen wollen. Uns bedünkt, daß, was bis 1852 Rechtens war, auch noch jetzt gelten könnte und daß durchaus nichts dafür spricht, den Hassenpflugschen Gerichtshof, wenn er, wie ja durch den Vorschlag der Regierung selbst geschieht, als unhaltbar anerkannt wird, jetzt noch länger aufrecht erhalten werden müßte!

In dem Abschnitt vom Staatshaushalt in der Verfassung von 1831 lauten die §§. 139, 140 und 141:

139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten oder, nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens, zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanal- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbare Regalien und Rechte, Capitalien und sonstige Werthgegenstände, welche ihrer Natur nach als Staats-

gut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staats oder zum Staatsvermögen erworben sein werden.

140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet und hierbei, so wie bei dessen näherer Feststellung, der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grund gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des kurfürstlichen Hauses, so wie hinsichtlich des Bedarfses für den kurfürstlichen Hof mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

141. Für den, in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessenungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörde ganz so wie das übrige Domänialvermögen verwaltet zc.

Die hierin erwähnten Vereinbarungen gingen dahin, daß der Geld- und Naturalbedarf des kurfürstlichen Hofes aus dem Ertrag derjenigen Domänen entnommen werde, welche dazu vorbehalten, aber gleichwol auch ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art verwaltet werden würden, und daß alles bei der Finanzkammer und anderen Staatsfinanzbehörden bisher verwaltete Vermögen als Staatsvermögen anerkannt wurde, jedoch vorbehaltlich aller Rechte des kurfürstlichen Hauses an denjenigen Domänen und Domänialgefällen, welche zur Sicherheit der Hofdotation mittels der vorzunehmenden förmlichen Radicirung dienen würden. Zur Ausführung des §. 140 aber vereinbarte man sich am 5. Febr. 1831 dahin, daß das bei der Cabinets- und bei der Kriegskasse verwaltete Capitalvermögen, welches gegen 650,000 Thlr. Zinsen abwirft, getheilt und die eine Hälfte kurfürstliches Hausfideicommißvermögen (Hauschatz), die andere Staatsvermögen (Staatschatz) wurde, und am 9. März 1831 dahin, daß die außerdem zu zahlende jährliche Hofdotation für den damaligen Landesherrn auf 392,000, für den jetzt zur Regierung gelangten auf 300,000 Thlr. festgesetzt und diese Hofdotation auf bestimmte Domänen und Gefälle, die aber unter der Verwaltung der Staatsfinanzbehörden bleiben sollten, anzuweisen und zu radiciren bestimmt ward und die landesherrlichen Gebäude, Schlösser und Parks u. s. w. ausschließlich dem Kurhause für dessen Rechnung überlassen und verzeichnet wurden. Eine Radicirung der Hofdotation auf bestimmte Grundstücke u. s. w. ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt, und über die zukünftig zu zahlende Hofdotation ist noch nichts festgesetzt.

Sonnenklar ist sonach Folgendes: Alles Vermögen des Landesherrn und des Landes ist, mit Beseitigung der früheren Unterschiede zwischen einer Kriegs- und einer Kammerkasse, mit Ausnahme des Hauschatzes Staatsvermögen

geworden, die Hofdotation soll auf den vormaligen Domänen radicirt werden.

Die Regierung wagt nicht, jene Uebereinkünfte ganz zur Seite zu schieben, vermeidet aber in den §§. 107 bis 109 der neuen Verfassung geflissentlich die Anerkennung eines „Staatsvermögens“, spricht bloß von „landesherrlichem Vermögen“, will die Festsetzungen von 1831 nur bis dahin gelten lassen, wo über die Verwendung der Einkünfte des landesherrlichen Vermögens die erforderliche Regulirung in einer alle folgenden Zeiten umfassenden Weise mit den Landständen bewirkt sein werde, und die Bezeichnung und Auswahl der Domänen, auf welche die Hofdotation radicirt werden soll, — sie sagt: der „nach jener Vereinbarung dem Fideicommiss verbleibenden Domänen“ — der Regierung ohne Mitwirkung der Stände zuweisen. Sie stützt sich für diesen Anspruch darauf, daß vor 1831 das Domonialvermögen lediglich landesherrliches Fideicommissgut gewesen sei (als hätten nicht auch landesherrliche Pflichten darauf geruht, der allbekannte Streit!) und daß der bei der Abtretung jenes Vermögens gemachte Vorbehalt die Einwilligung des andern Contractanten für seine Ausführung nicht erfordere, vielmehr damit „illusorisch“ würde. Die Stände dagegen vindiciren sich ein Recht zur Mitwirkung dabei und halten überhaupt im Wesentlichen an den Vereinbarungen von 1831 fest, wollen auch namentlich die noch zu treffende Bestimmung auf die Festsetzung der Hofdotation für die zukünftig regierenden Linien beschränkt wissen. — Der Sinn der Uebereinkommen von 1831 ist nun doch zu offenbar, als daß der Bundesauschuß, obschon er das Kurhaus als ursprünglichen Eigenthümer des Domonialvermögens bezeichnet, der Regierung beistimmen könnte, sofern sie für die Radicirung der Hofdotation die ständische Mitwirkung ausschließen will; er meint, es sei dem Kurhause zwar die Auswahl zu überlassen, deren Resultat aber in Rücksicht der zweiseitigen Natur des Vertrags vom 9. März 1831 den Ständen zur Erinnerung und Anerkennung vorzulegen. Zugleich bemerkt er, diese Radicirung habe wenig praktischen Werth, weil die Verfassung bestimme, daß die ausgeschiedenen Güter unter der Verwaltung der Staatsbehörden bleiben sollen, wir möchten aber doch fragen, ob man es nicht nach erfolgter Radicirung unbillig nennen würde, wenn dann die Stände auf jener Bestimmung beharrten und die ausgeschiedenen Güter nicht zur eignen Verwaltung herausgäben. Was soll sonst die „Radicirung“ bedeuten? Dagegen will der Ausschuß, obgleich sich auch ihm die Frage der Höhe der künftigen Linie zu bestimmenden Hofdotation „als die einzige darstellt, welche dormalen der Lösung bedarf“, dennoch ohne den mindesten durchschlagenden Grund und ohne zu beachten, daß damit die Vereinbarungen von 1830 und 1831 ihrem ganzen Inhalt nach neuem Streit unterzogen werden, diese Vereinbarungen nur bestätigt wissen, insolange nicht über die

Verwendung des gedachten Vermögens eine anderweite Regulirung bewirkt worden sei. Die von den Ständen begehrte erneuerte Anerkennung des Staatsvermögens als solchen, ein Begehren, das sich freilich in den ständischen Vorschlägen zur bloßen Vermeidung des Ausdruckes: landesherrliches Vermögen verflacht hat, wird nicht hervorgehoben. — Uns scheint deutlich und klar nur die Verfassung von 1831.

Ueber die Aufbringung des Staatsbedarfs bestimmte diese Verfassung (§. 143, 144, 160), daß von 1831 an, ohne landständische Bewilligung keine directe oder indirecte Steuer oder sonstige Abgabe ausgeschrieben werden darf, daß die 1831 bestehenden Steuern oder Abgaben mit gewissen Ausnahmen bis auf weitere verfassungsmäßige Anordnung forterhoben werden sollen, daß die Stände den Staatsbedarf alle drei Jahre nach den nöthigen Nachweisungen verwilligen und ihnen die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken nachzuweisen ist. Die Verfassung von 1852 legte diese unangenehmen Paragraphen gänzlich bei Seite, nach ihr hatten die Stände den Staatsbedarf nicht zu bewilligen, sondern nur zur Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern ihre Zustimmung zu ertheilen, worauf dann auch die erhöhte oder neue Steuer bis auf weiteres fortbestehen sollte! Ein kostbar atomisiertes Steuerbewilligungsrecht! Der beharrliche Widerspruch der Stände nöthigte die Regierung zu Zugeständnissen, aber trotz dieser bleibt von jenem erheblichsten Recht des Landes nicht viel übrig.

Es bleibt dahin beschränkt, daß den Ständen das Zustimmungsgrecht zu jenem Etatsfag, die periodische Bewilligung der Ausgaben, das periodische Steuerbewilligungsrecht, ja sogar diese — Begrenzung verlangten die Stände als die mindeste — die periodische Bewilligung auch nur der nach 1852 eingeführten Steuern versagt und Einhaltung des Ausgabenetats im Einzelnen verweigert wird; der ganzen Einrichtung soll die Abtheilung der Ausgaben in ständige und außerordentliche dermaßen zu Grunde liegen, daß die ständigen und als ständige von einem Landtag anerkannten keiner neuen Bewilligung der Kammern bedürfen; jedoch ist dies Grundprincip nicht mit deutlichen Worten ausgesprochen, und es bleibt darnach zweifelhaft, welche Ausgaben späterhin als „ständige“ gelten sollen. Die Bestimmungen nämlich, auf welchen die Regierung besteht, lauten:

(§. 112) Der Staatsbedarf wird mindestens alle drei Jahre festgestellt, nachdem den Ständen alsbald nach ihrer Zusammenkunft ein Voranschlag vorgelegt worden ist, welcher die Einnahmen und Ausgaben für die bevorstehende Finanzperiode mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß.

Die Stände haben diesen Voranschlag zu prüfen und über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben, die zu machenden Ersparungen, wie

über die Art der Deckung der Ausgaben ihre Erklärung an die Regierung gelangen zu lassen.

(§. 113.) Zur Erhöhung der bestehenden Steuern und sonstigen Abgaben, sowie zur Einführung neuer Steuern und Abgaben, ist in jedem Falle die Zustimmung der Stände erforderlich.

Neue Steuern können eingeführt und bestehende erhöht werden, entweder ohne Zeitbestimmung, oder auf die Dauer nur einer Finanzperiode, oder zu besonderen, bestimmten Zwecken, oder dergestalt, daß nach dem Ablauf der Finanzperiode der gewonnene Mehrertrag, beziehungsweise der Ertrag der neuen Steuer, als Ueberschuß behandelt wird.

Verträge mit auswärtigen Staaten, welche auf die Besteuerung Bezug haben, wie namentlich Zoll- und Handelsverträge, bedürfen, unter der in §. 13. des Zollgesetzes vom 28. December 1837 enthaltenen Ausnahme, der Zustimmung der Stände.

(§. 114) Die Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der von einem Landtage anerkannten Ausgaben verwendet werden. Die Verwendung von Einnahmen zu anderen, als den im Staatsgrundetat für die jedesmal laufende Finanzperiode aufgeführten Zwecken, so wie die Ueberschreitung der für das Gesamtstaatsministerium, oder ein einzelnes Ministerialdepartement festgestellten Ausgaben in ihrem Gesamtbetrag macht die betreffenden Ministerialvorstände oder deren Stellvertreter verantwortlich.

(§. 115) Ueber die im Laufe einer Finanzperiode gemachten Ersparnisse und Ueberschüsse, kann nur mit Zustimmung der Stände verfügt werden. Hierdurch ist jedoch eine interimistische zinstragende Anlegung solcher Ueberschüsse bis zum Ablauf der betreffenden Finanzperiode nicht ausgeschlossen.

(§. 116) Einem jeden Landtag soll die Verwendung des Staatseinkommens aus den letztverfloffenen drei Jahren und, auf Verlangen, auch aus den früheren Jahren nachgewiesen, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft aus den Acten und Büchern gegeben werden, welche die Kammern, oder deren Ausschüsse in jener Beziehung zu begehren sich veranlaßt finden könnten.

(§. 117) Landständische Verhandlungen über den Staatsgrundetat können nur durch den Finanzausschuß der betreffenden Kammer veranlaßt werden und haben sich auf die von diesem zu bezeichnenden Posten der Einnahme und Ausgabe zu beschränken.

(§. 118 indifferent).

Die Motive, welche die Regierung hierzu gibt, sind sehr kurz; das Zustimmungsbrecht der Stände zu jedem Etatsfaz, hätte nach ihrer Ansicht „offenbar Erlahmung der Landesregierung und Theilung derselben mit beiden Ständekammern zur unmittelbaren Folge“. Wie viele lahme Regie-

rungen gäbe es darnach in Deutschland! Dem Antrag der Stände auf eine Bestimmung, wonach neue Steuern nur eingeführt und bestehende nur erhöht werden können auf die Dauer einer Finanzperiode, begegnet die Regierung mit den Worten: die Stände möchten damit nur den Kammereinfluß möglichst sichern, legten demnach dieser Nebenrücksicht höheres Gewicht bei, als der landständischen Verpflichtung, einem unabweißbaren bleibenden Bedürfniß, bei vorhandener Steuerkraft, definitiv abzuhelpfen. Die Begrenzung des Begriffs der bestehenden Steuern und Abgaben auf die bis 1852 bestehenden gesteht sie nicht zu, weil die im Jahre 1853 erlassenen fünf Steuergesetze nicht mit Beschränkung auf einen gewissen Zeitraum von den Ständen gutgeheißen worden seien, während nach der Verfassung von 1852 die Befugniß einer solchen Beschränkung den Ständen nicht gegeben war.

In diesem letzten Punkt hat denn auch der Ausschuß nicht vermocht, der Regierung beizustimmen, er will die Feststellung des Punktes, welche außer den im Jahre 1852 bereits bestehenden Steuern unter die „bestehenden“ zu rechnen seien, einer Vereinbarung mit den Ständen vorbehalten, läßt aber damit wiederum eine wichtige Streitfrage offen. In allem Uebrigen dagegen tritt der Ausschuß im Wesentlichen der Regierung bei, indem er ihr beipflichtet, daß in den älteren Verfassungsvorschriften „die Quelle der Zermwürfnisse zu erkennen sei, welche das Einschreiten des Bundes herbeiführen mußten.“ und davon ausgeht, daß man „nach den gemachten Erfahrungen“ auf jene Vorschriften nicht werde zurückkommen dürfen und dies auch von den Ständen nicht verlangt werde, welche sich zu erheblichen Abänderungen, insbesondere zu Beseitigung des Rechtes der periodischen allgemeinen Steuerbewilligung bereit erklärt hätten. Dies letzte aber — wir lassen uns nicht darauf ein, den Grund der Zermwürfnisse in Kurhessen näher zu betrachten — halten wir für durchaus unrichtig, auch hier wieder wird ein modificirtes, auf der Voraussetzung besonderer Garantien beruhendes Zugeständniß wie ein unbedingtes und von allen Modificationen trennbares aufgefaßt. Wenn A. dem B. ein Haus verkaufen will und 1000 Thaler verlangt, B. nur 800 Thaler verspricht und außerdem noch Besserungen und Bauten daran fordert, ist dann etwas Bindendes zu Stande gekommen? Wenn nun die kurhessischen Stände zwar auf Bewilligung der bis 1852 bestehenden Steuern verzichten, dagegen darauf beharren, daß sie für alle seit 1853 ausgeschriebenen und alle künftigen das Recht zur periodischen Bewilligung, ferner für alle durch die Steuern zu deckenden Ausgaben das Recht zur periodischen Zustimmung, endlich Einhaltung jedes Etatsjahres beanspruchen, ist damit der Grundsatz, den die Regierung aufstellt, anerkannt, oder nicht vielmehr bestritten, nur unter besonderen Garantien gutgeheißen? Wird nicht durch das Recht zur periodischen Bewilligung der Ausgaben die Gefahr fast ganz beseitigt, welche aus dem Mangel des Rechts

auf Zustimmung zu gewissen Steuern entspringt? zwar die Möglichkeit widerrechtlicher Steuerverwendung nicht entfernt, aber doch das Recht gesichert?

Aber welche Staatsbedürfnisse sind denn überhaupt ständige? Streng genommen, wie der Ausschuß anerkennt, nur die aus einer staatsrechtlichen Nothwendigkeit oder einer privatrechtlichen Verpflichtung hervorgehenden! Welche einzelnen sind dies? welchen Steuerbetrag erfordern sie? welche Steuern decken diesen Bedarf? Darüber sagt der Ausschuß nichts! Er erkennt aber sogar selbst an, daß nicht einmal jene Bedürfnisse für alle Zeiten gültig aufgestellt werden können, sondern mindestens im Betrag wandelbar sind, und daß auch für die bleibenden Bedürfnisse unter Umständen andere als die bisherigen Mittel zur Deckung geeignet erscheinen können. Sollte man nicht darnach folgern, daß die ganze Einrichtung eines „ständigen“ Ausgabebudgets und „ständiger“ Steuern unzulässig sei? Statt dessen tröstet sich der Ausschuß mit der Erwartung, daß einerseits die Stände ihre Zustimmung zu begründeten Erhöhungen nicht verweigern würden, andererseits die Regierung, durch die Bestimmungen der Verfassung wesentlich an die Mitwirkung der Stände gebunden, da, wo sich Ersparnisse erzielen ließen, solche anordnen werde. Aber die Regierung hat durch ihren §. 114, wonach sie nur für die Gesamtbeträge der einzelnen Departements einsticht, so enormen Spielraum, und bedarf, wenn es ihr nur einmal glückt, eine neue ständige Steuer oder ständige Ausgabe durchzusetzen, so wenig ständischer Mitwirkung, daß man lediglich ihrem guten Willen überlassen wäre. Und endlich soll doch durch die neue Einrichtung die Möglichkeit einer Steuerverweigerung beseitigt werden; entweder aber reichen die bestehenden Steuern so weit für den Bedarf, daß die Stände niemals um Steuern gefragt zu werden brauchen — und wo bliebe dann noch ein Steuerbewilligungsrecht? — oder es sind neue Steuern nöthig und die Stände können diese verweigern, dann also muß, — wie der Ausschuß selbst zugesteht, — auf den gerechten und billigen Sinn von Regierung und Ständen gerechnet werden. Wozu dann, wenn man hierauf immer zurückkommt, wenn man dieses Vertrauen hegt, überhaupt die neue Einrichtung? Sie ist zwecklos, gekünstelt, vollkommen abnorm in Deutschland, zum Streit wahrhaft herausfordernd, aufs äußerste gefährlich im Zusammenhang mit den übrigen der Regierung gegebenen Rechten.

So verhält es sich mit dem, was noch jetzt streitig ist. Wir haben von dem nicht gesprochen, was zwischen der Regierung und den nach der Verfassung von 1852 zusammengetretenen Ständen für sich und einzeln (mit dem Eingang erwähnten Vorbehalt) nicht streitig ist. Aber auch in diesen Punkten setzt die neue Verfassung an die Stelle der alten klaren und strammen Bestimmungen nur zu häufig laze, das einseitige Ermessen der Regierung nicht beschränkende. Das Gutachten gedenkt ihrer, wie erwähnt, nicht.

Nach alledem können wir das Gutachten des Bundestagsausschusses nicht für genügend halten, und müssen wünschen, daß die Bundesversammlung ein iiefer eingehendes erfordere, bevor sie eine Entschließung faßt, oder wenigstens sich nicht zu sehr durch jenes Gutachten leiten lasse und überhaupt das gute alte Recht dem nicht einmal scheinbar besseren neuen vorzieht.

## Eine Wallfahrt nach Jerusalem.

6.

### Ein Ausflug nach dem todten Meer.

Um den Jordan und das todte Meer zu besuchen, bedarf der Fremde der Hilfe eines Dragomans, der ihm Pferde, Lebensmittel und ein Zelt verschafft, und der Begleitung eines Beduinenschechs, der ihn mit seinen Leuten als Escorte gegen Beraubung schützt und nebenher auch als Wegweiser dient. Von jenen Schechs lungert in Jerusalem stets eine gute Anzahl umher, und man hat die Auswahl zwischen alten und jungen. Schmutzig und backfischföchtig sind sie alle, doch kann man sich auf sie verlassen, nicht weil sie ungewöhnlich viel Ehre und Gewissen haben, sondern weil sie von den Consulaten gekannt sind und wenn sie sich Ungebühr gegen den Reisenden erlauben, das nächste Mal, wo sie in der Stadt betroffen würden, dafür büßen und überhaupt das einträgliche Begleitergeschäft aufgeben müßten. Ueberdies sind sie keine echten Söhne der Wüste, am wenigsten transjordanische wilde Beduinen, sondern der Uebergang von diesen zu den Fellahin, halbzahm und großentheils ansässig. Man kann sie darum nur bis zum Jordan und dem Nordrande des todten Meeres brauchen, da weiter südlich und östlich das Gebiet der wilden Stämme beginnt, in dem sie selbst nicht sicher sind. Der Lohn, den ihnen das Herkommen für ihre Mühe bewilligt, ist nicht bedeutend, indeß kommt dazu noch das sogenannte Charuf, der Werth eines Schafes, welches ursprünglich vom Schech dem Reisenden, dann aber umgekehrt vom Reisenden dem Schech und seinen Leuten gegeben wurde, und so viel Backfisch, als man sich von ihrer dreisten Bettelhaftigkeit abquälen lassen will. Wer es wagen wollte, ohne ihre Begleitung die Tour zu unternehmen, würde unfehlbar schon auf dem Wege nach Jericho von ihnen ausgeraubt und, wenn er sich zur Wehr setzte, unbedenklich ermordet werden.